

Zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Vom 1. März 2023

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-20)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 8. Dezember 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-255), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juli 2020 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2020-54) werden wie folgt geändert:

1. Im Titel der Fachspezifischen Bestimmungen wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Passus „Der Zugang zum Master-Studienfach Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Passus „15 ECTS-Punkten im Bereich Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.

- bbb) Nach dem Passus „für das Bachelor-Studienfach Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - ccc) Nach dem Passus „des Bachelor-Hauptfachs Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Passus „Master-Studium der Europäischen Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - bbb) Nach dem Passus „Master-Studienfach Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
- c) Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Passus „Studienfach Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Passus „Master-Studium in Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird der Passus „Art. 63 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
- f) In Abs. 6 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
- g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Buchst. b) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Passus „15 ECTS-Punkten im Bereich Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - bbb) Nach dem Passus „für das Bachelor-Studienfach Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - ccc) Nach dem Passus „des Bachelor-Hauptfachs Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - h) In Abs. 8 Satz 3 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - i) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
5. In § 6 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
6. In § 7 werden die folgenden Abs. 7 und 8 angefügt:
- „(7) Essay: Essays sind schriftliche Prüfungen, bei denen sich der Prüfling knapp persönlich mit Inhalten des Moduls bei relativ großer Freiheit der Gestaltung auseinandersetzt.
- (8) Diskussionsleitung: Der/die Studierende übernimmt während einer Seminarsitzung die nach Absprache mit der Lehrperson unter Verwendung geeigneter Fachliteratur häuslich vorbereitete Diskussionsleitung zu einem vorgegebenen Thema.“
7. In § 9 Satz 2 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
8. Die Anlage SFB Studienfachbeschreibung wird wie folgt geändert:
- a) Im Titel der Studienfachbeschreibung wird in der Bezeichnung des Studienfachs das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - b) Unter dem Titel der Studienfachbeschreibung wird in der Bezeichnung der verantwortlichen Organisationseinheit das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.

c) Der Wahlpflichtbereich wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul 04-EEVK-MA-AF erhält die folgende Fassung:

04-EEVK-MA-AF	2023-WS	Aktuelle Forschungsbereiche der Europäischen Ethnologie/Empirischen Kulturwissenschaft Current aspects of research in European Ethnology/Empirical Cultural Analysis	P	5	1		NUM	Protokoll (ca. 10 S.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
----------------------	----------------	---	---	---	---	--	-----	-----------------------	-----------------------	--	--------------------------

bb) Das Modul 04-MusWiss-CH erhält die folgende Fassung:

04-MusWiss-CH	2022-SS	Kulturelles Erbe und Kulturpolitik Cultural Heritage and Cultural Policy	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (4-5 S.) und zugehöriger Diskussionsleitung (ca. 10 Min.) sowie zugehörigem Essay (5-7 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
----------------------	----------------	---	------	---	---	--	-----	---	---------------------------	--	--------------------------

cc) Das Modul 06-PSSc-GES2A erhält die folgende Fassung:

06-PSSc-GES2A	2021-WS	Soziologie der Globalisierung und Weltgesellschaft A Sociology of Globalization and World Society A	S(2)	5	1	5 ⁴	NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-GES2B eingebracht werden
----------------------	----------------	--	------	---	---	----------------	-----	-------------------------	--	--	---

d) Im Abschlussbereich erhält das Modul 04-EEVK-MA-Thesis-AK die folgende Fassung:

04-EEVK-MA-Thesis-AK	2023-WS	Master-Thesis Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft Master Thesis European Ethnology/Empirical Cultural Analysis		25	1		NUM	Master-Thesis (ca. 60 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate
-----------------------------	----------------	--	--	----	---	--	-----	---------------------------	---------------------------	--	-------------------------------

- e) Am Ende der Studienfachbeschreibung wird nach der Endnote 3 die folgende Endnote 4 angefügt:

„⁴ Die Begrenzung der TN-Zahl gilt nicht für Studierende des Studienfachs Political and Social Sciences (Master, Erwerb von 120, 45 ECTS-Punkten) oder des Studienfachs Sozialwissenschaftliche Nachhaltigkeitsforschung (Master, Erwerb von 120 ECTS-Punkten). Die angegebene Zahl an TN-Plätzen steht den Studierenden weiterer Studienfächer, in deren SFB das Modul aufgeführt ist, insgesamt zur Verfügung. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der TN-Plätze unter allen betroffenen Studierenden nach dem Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester), bei Gleichrang entscheidet das Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.“

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli